

ARBEITSZEIT-RECHTLICHE REGELUNGEN FÜR DEN WECHSEL-UND SCHICHTDIENST



Persönliches Dispositionsrecht

- #Die Schichten sind verpflichtende Funktionszeiten mit erweitertem Arbeitszeitrahmen
- #Zeiterfassung mit Betreten und Verlassen der Dienststelle
- #Anrechenbare Arbeitszeit im Rahmen des Dispositionsrechts frühestens 60 Minuten vor Schichtbeginn und spätestens 60 Minuten nach planmäßigem Schichtende mit Ausnahme der 12-Stunden-Dienste

Tägliche Ruhezeit

- #Zwischen den vorgeplanten Schichten ist die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden einzuhalten.

Wöchentliche Ruhezeit

- #Pro 7-Tages-Zeitraum (Montag Frühdienst bis Sonntag Nachtdienst) zusammenhängende Ruhezeit von 35 Stunden (24+11 Stunden)

Verlässliches Wochenende

- #Im 4-Wochen-Rhythmus soll wenigstens 1 verbindlich freies Wochenende nach Freitag Frühdienst bis Montag Frühdienst gewährt werden.

Anzahl der 12-Stunden-Dienste

- #Vorgeplante 12-Stunden-Dienste zulässig an:

Samstagen und Sonntagen

- Anzahl vorgeplanter 12-Stunden-Dienste (Tages-und Nachtdienste) begrenzt auf 4 in 4 Wochen bzw. 52 im Kalenderjahr

Ablösezeiten bei 12-Stunden-Diensten

- #12-Stunden-Dienste dürfen nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen regelmäßig um bis zu 15 Minuten überschritten werden:

Nachtdienste

- #Dienste von mehr als 5 Stunden zwischen 20 und 6 Uhr
- Anzahl aufeinanderfolgender Nachtdienste auf 3 begrenzt

ARBEITSZEIT-RECHTLICHEREGELUNGEN FÜR DIE GLEITENDE ARBEITSZEIT



Arbeitszeitrahmen

#Beginn Gleitzeit frühestens um 6 Uhr. Ende spätestens um 20 Uhr

Funktionszeiten (ehem. Kernzeiten)

#Montags bis donnerstags 9 bis 15.30 Uhr

#Freitags und vor Feiertagen 9 bis 12 Uhr

#Juni bis September. Funktionszeit kann auf 15 Uhr festgesetzt werden

Tägliche Ruhezeit

Mindestruhezeit: 11 zusammenhängende Stunden

Wöchentliche Ruhezeit

#Pro 7-Tages-Zeitraum (Montag bis Sonntag) zusammenhängende Ruhezeit von 35 Stunden (24+11 Stunden)

Verlässliches Wochenende

Im 4-Wochen-Rhythmus soll 1 verbindlich freies Wochenende ab Freitag 13 Uhr bis Montag 6 Uhr gewährleistet werden

Kappungsgrenzen

Einführung einer einheitlichen jährlichen Kappung des Zeitguthabens über 80 Stunden für alle Arbeitsformen zum 01. April